



Merkblatt zur Vergabe im Rahmen einer Förderung nach PflegesoNahFÖR

1. Grundsatz:

Mit Inanspruchnahme einer Förderung nach der PflegesoNahFÖR wird der Zuwendungsempfängerin / dem Zuwendungsempfänger durch Bewilligungsbescheid die Einhaltung der vergaberechtlichen Vorschriften auferlegt. Diese ergeben sich aus den ANBest-P, welche als Nebenbestimmungen zum Bewilligungsbescheid grundsätzlich für verbindlich erklärt werden und zwingend einzuhalten sind.

Die Zuwendungsempfängerin / der Zuwendungsempfänger muss selbstständig prüfen, welche vergaberechtlichen Auflagen sie / er zu befolgen hat. Hierbei wird auf die im Zuwendungsbescheid auferlegten Regelungen der ANBest-P verwiesen (siehe Anlagen des Zuwendungsbescheides). Sie / Er muss eigenverantwortlich die erteilten vergaberechtlichen Auflagen befolgen. Die Zuwendungsempfängerin / der Zuwendungsempfänger muss im Rahmen der Umsetzung des Projektes einen Vergabevermerk erstellen, in dem sie / er projektspezifisch die Vergabe dokumentiert. Dieser Vergabevermerk ist, nach Aufforderung, der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Bewilligungsbehörde keine Rechtsberatungen zur Vergabe durchführen kann.

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern wird empfohlen, eine vergaberechtliche Beratung durch einen Fachanwalt vornehmen zu lassen. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen sich Zuwendungsempfängerinnen / Zuwendungsempfänger auf Ausnahmeregelungen von der Vergabe berufen möchten.

Im Folgenden werden die vergaberechtlichen Auflagen für Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger anhand der ANBest-P, Stand 01.01.2026 erläutert. Die darin enthaltenen Angaben und Beispiele sind nicht abschließend und dienen lediglich als Hinweise.

2. Vergaberechtliche Auflagen der ANBest-P mit Stand 01.01.2026:

Die folgenden Ausführungen gelten für alle (nicht-kommunalen) Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger i. S. d. Nr. 3 ANBest-P, die einen Zuwendungsbescheid **mit AN-Best-P zum Stand 01.01.2026** erhalten.

Nach Nr. 3 ANBest-P mit Stand 01.01.2026 müssen zum Nachweis der wirtschaftlichen Mittelverwendung folgende Punkte eingehalten werden:

- Vor der Vergabe eines Auftrags ab einem Nettoauftragswert von 100.000 Euro sind in der Regel **mindestens drei Unternehmen zur Abgabe eines Angebots** aufzufordern. Unter den eingegangenen Angeboten ist das **wirtschaftlichste Angebot** zu berücksichtigen. Dabei sind zu **dokumentieren**:
 - a) die Angebotseinholung,
 - b) die eingegangenen Angebote und
 - c) die Auswahlentscheidung samt etwaiger Wertungskriterien.
- Aufträge im Wert von bis zu **100.000 Euro (ohne Umsatzsteuer)** können unter **Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit** und Sparsamkeit direkt vergeben werden. Die Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit werden in der Regel berücksichtigt, wenn eine Marktrecherche bzw. ein Preisvergleich von drei Anbietern (z. B. Internetangebote, Angebote aus Prospekten, etc.) erfolgt und hierbei das wirtschaftlichste Angebot ausgewählt wird. Die Marktrecherche / der Preisvergleich ist vor Beauftragung / Kauf durchzuführen und schriftlich oder elektronisch festzuhalten (z. B. Screenshot Internetangebote mit Datumsangabe).

Anbieter, die zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden (Nr. 3.1) oder an die ein Auftrag vergeben wird (Nr. 3.2), müssen fachlich und personell in der Lage sein, den zu vergebenden Auftrag auszuführen. **Die Vergabe an einen Generalübernehmer ist nicht zulässig.**

Es wird darauf hingewiesen, dass weitergehende Bestimmungen die Zuwendungsempfängerin / den Zuwendungsempfänger zur Anwendung von Vergabevorschriften verpflichten können (z. B. Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen – GWB).

Ausnahmefall: Generalunternehmer

Die Beauftragung eines Generalunternehmers ist grundsätzlich zulässig. Vor der Vergabe eines Auftrags sind in der Regel mindestens drei Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufzufordern (Nr. 3.1 ANBest-P). Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten. Von der Vergabe eines Auftrags an einen Generalunternehmer wird daher dringend abgeraten, sofern die Vergabe einzelner Lose zu wirtschaftlicheren Ergebnissen führt.

3. Vergaberechtliche Auflagen für kommunale Zuwendungsempfänger:

Die Nrn. 3.1 bis 3.3 der ANBest-P gelten nicht für kommunale Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger, vgl. Nr. 3.4 ANBest-P. Kommunale Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger haben vielmehr bei der Vergabe von Aufträgen **bereits von Rechts wegen die geltenden Vergabegrundsätze** nach Maßgabe der für Kommunen geltenden Vergabegrundsätze, die das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Staatsministerium auf Grund des § 31 Abs. 2 KommHV-Kameralistik und § 30 Abs. 2 KommHV-Doppik bekanntgegeben hat, zu beachten. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

4. Vergaberechtliche Vorgaben beim Kauf von Einrichtungen

Mit Änderungsbekanntmachung vom 28.10.2022 ist auch der Kauf von Einrichtungen förderfähig (siehe Nr. 2.3 PflegesoNahFÖR). **Auch beim Kauf ist die Zuwendungsempfängerin / der Zuwendungsempfänger verpflichtet, eine Vergabe nach den vorangehenden Hinweisen durchzuführen.** Die Zuwendungsempfängerin / der Zuwendungsempfänger muss als Auftraggeberin / Auftraggeber die jeweiligen vergaberechtlichen Auflagen erfüllen und in einem Vergabevermerk entsprechend dokumentieren. Es wird auf Nr. 2.3 der PflegesoNahFÖR verwiesen, wonach die Bewilligungsbehörde frühzeitig (Leistungsphase 7 der HOAI darf nicht überschritten sein) in die Planung eines Kaufs miteinbezogen werden muss. Unterschieden werden beim Kauf der Erwerb von **Bestandsgebäuden** (Nachnutzung bestehender Gebäude/Einrichtungen) und **Neuschaffungen**.

Beim Erwerb von Bestandsgebäuden ist beim Kauf des Gebäudes selbst keine Vergabe durchzuführen. Allerdings sind vergaberechtliche Auflagen bei evtl. anfallenden Umbaumaßnahmen (Instandsetzung, Sanierung, Anbau, Umbau, etc.) beim zu fördernden Gebäude zu beachten. Es sei festgehalten, dass als Bestandsgebäude nur solche Gebäude definiert sind,

die bereits zuvor baulich abgeschlossen und bereits in Nutzung waren (z.B. als Wohngebäude).

Beim Erwerb von **Neuschaffungen erfolgt eine Weiterleitung der Verpflichtung zur Vergabe über die Zuwendungsempfängerin / den Zuwendungsempfänger an die Bauherrin / den Bauherren**. Somit ist die Letztempfängerin / der Letztempfänger zur Durchführung einer Vergabe **verpflichtet**. Sollte die Letztempfängerin / der Letztempfänger keine Vergabe durchführen, ist sie / er grundsätzlich als Generalunternehmer einzustufen. Wir verweisen auf die bereits gemachten Ausführungen zum Generalunternehmer weiter oben.

5. Abschluss

Zusammengefasst bleibt festzuhalten, dass sich die Zuwendungsempfängerin / der Zuwendungsempfänger ihrer / seiner zwingend einzuhaltenden vergaberechtlichen Pflichten aus dem Zuwendungsverhältnis bewusst sein muss. Bei Verstößen hiergegen droht ein (zumindest teilweiser) Widerruf der Zuwendung. Im Zweifel wird daher empfohlen, Rücksprache mit dem Bayerischen Landesamt für Pflege zu halten.

Diese Rücksprache hingegen ersetzt nicht die vergaberechtliche Beratung durch einen Fachanwalt. Es wird, gerade mit Blick auf die Ausnahmefälle, darauf verwiesen, sich fachkundige Beratung zukommen zu lassen.

Verstößt die Zuwendungsempfängerin / der Zuwendungsempfänger gegen die ihr / ihm auferlegten Vorgaben zur Vergabe, liegt ein (ggf. schwerer) Vergabeverstoß vor. Ein Widerruf des Zuwendungsbescheids und eine Neufestsetzung der Zuwendung (Kürzung) ist hierbei im Regelfall unumgänglich.